

Stellungnahme der AG DOK zum „Diskussionsentwurf“ für ein neues Filmförderungsgesetz

Die Auswertungsbedingungen für Dokumentarfilme in deutschen Kinos haben sich in den letzten 2-3 Jahren dramatisch verschlechtert. Wo vor nicht allzu langer Zeit in den Spielplänen der Filmkunsttheater noch ein breites Spektrum thematischer und ästhetischer Ansätze zu finden war, verengt sich das Angebot heute auf eine Handvoll Titel, die noch eine reguläre Kinoauswertung im klassischen Sinne erfahren. Die übrigen 70 deutschen und weitere 50 internationale Dokumentarfilme, die jährlich in deutschen Kinos starten, werden allenfalls einmal in einer Sondervorstellung sichtbar - oder sie werden mit unterschiedlichen Anfangszeiten so "flexibel" über die Kino-Woche verteilt, dass sie selbst für ein interessiertes Publikum kaum noch auffindbar sind. Dann kann sich das Kino bei der jährlichen Programmpreisvergabe zwar immer noch damit schmücken, besonders viele Dokumentarfilme gezeigt zu haben - aber relevante Besucherzahlen für die einzelnen Filme sind auf diese Weise nicht zu erlangen.

Auch mehrfach ausgezeichnete und mit hervorragenden Kritiken bedachte Filme bekommen in den veränderten Strukturen des Kino-Marktes keine Chance mehr. Die Schere zwischen Kultur und Kommerz öffnet sich zu einer unüberwindlichen Kluft. Entsprechend sehen in letzter Zeit leider auch die Besucherstatistiken der Kino-Dokumentarfilme aus.

Der Dokumentarfilm, der von Beginn der Filmkunst an gerade in Deutschland ein fester Bestandteil der Kinokultur war, steht im Begriff, auf dieser angestammten Auswertungsschiene marginalisiert zu werden. Ihm droht in den Kinos das gleiche Schicksal, das bereits den Kurzfilm an den Rand der Programme und in die Nische der "Event-Kultur" gedrängt hat. Und es ist absehbar, dass auch der kleine, künstlerisch ambitionierte Spielfilm bald mit den gleichen Problemen konfrontiert sein wird.

Damit gerät eine wichtige Zielvorgabe des neuen Filmförderungsgesetzes in Gefahr: die Absicht nämlich, neben der Qualität auch *„die Vielfalt des deutschen Filmschaffens zu erhalten und weiterzuentwickeln.“*

Die Frage muss deshalb lauten: wie kann es mit Hilfe eines kulturwirtschaftlich ausgerichteten Gesetzes gelingen, den Dokumentarfilm als Bestandteil unserer Kinokultur zu retten, ihn zu stärken und ihm dort, wo das gewerbliche Kino erkennbar kein Interesse an einer intensiven und flächendeckenden Auswertung erkennen lässt, effiziente alternative Auswertungswege zu öffnen?

Am Beispiel des Dokumentarfilms - der unter den derzeitigen Rahmenbedingungen leider ohnehin nur noch minimal zu den Besucherzahlen und damit zu den Umsätzen im deutschen Kinogewerbe beitragen kann, lassen sich exemplarisch und ohne erkennbaren Schaden für das Geschäftsmodell der Filmtheaterbranche neue flexible Auswertungsmodelle erproben. Modelle, die bei fortschreitender Veränderung der Publikumspräferenzen voraussichtlich schon in wenigen Jahren für einen Großteil des deutschen Arthouse-Films relevant werden könnten.

Um die Weichen entsprechend stellen zu können, ist zunächst eine Grundsatzentscheidung erforderlich:

- Soll Dokumentarfilm Bestandteil der deutschen Kinokultur bleiben?

Wer diese Fragen mit "nein" beantwortet, braucht jetzt nicht weiterzulesen.

Wer hingegen zu einem "ja" tendiert, sollte sich dafür einsetzen, dass der Dokumentarfilm im Gesetz jeweils gleichberechtigt mit den beiden anderen "Rote Liste"-Filmgattungen genannt wird, die ohne gezielte Förderung von unseren Leinwänden zu verschwinden drohen: dem Kurzfilm und dem Kinderfilm.

1. Verbesserungsvorschläge für den Bereich der Produktion

Konkret heißt das:

Die Produktionsfirmen, die mit hohem unternehmerischem Risiko, geringen Refinanzierungsquoten und niedrigsten Gewinnmargen für das Genre arbeiten, müssen wirtschaftlich überleben können.

Steuerungsinstrumente im Gesetz:

- Festschreibung der Mindestförderquote für Dokumentarfilme auf 100.000 Euro, um die Dokumentarfilmförderung nicht zur Ausnahme zu machen.

In § 60 (1) (Projektförderung/Mindestförderquote) sollte dazu folgender Satz 2 eingefügt werden: ***Für Dokumentarfilme, deren Herstellungskosten 500.000 Euro nicht übersteigen, gilt eine Mindestförderquote von 100.000 Euro.***

- Anpassung des § 67.1 an die Vorgaben der EU-Kinomitteilung, die für „kleine, schwierige Filme“ inzwischen eine hundertprozentige Förderung zulässt.

- Verzicht auf den Nachweis von Eigenmitteln der Produzenten zumindest bei „kleinen, schwierigen Filmen“

- Verbindliche Festschreibung eines Erlöskorridors für Produzenten in Verleih- und Vertriebsverträgen

Warum sich zum Beispiel § 67.4 darum sorgt, wie das "Risiko des Verleihers" vermindert werden kann, während über eine Risikominderung auf Produzentenseite kein Wort verloren wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.

- Die Formulierung in § 80 (Nettoumsatz zwei Millionen als Voraussetzung für die Anerkennung von Auslandserlösen) ist eine Ausschlussklausel für Dokumentarfilme. Sollte dieses Referenzkriterium Gesetz werden, muss die Schwelle für Dokumentarfilme deutlich reduziert werden. Wir schlagen vor, dass ein Dokumentarfilm dann zusätzliche Referenzpunkte verdient, wenn die Auslandserlöse die jeweiligen Herstellungskosten überschreiten.

2. Verbesserungsvorschläge für den Bereich Distribution/Abspiel

Im gleichen Maße, wie der Dokumentarfilm aus seinen angestammten Finanzierungs-, Produktions- und Distributionswegen verdrängt wird, gewinnen alternative Formen des kollektiven Filmerlebens an Bedeutung. Organisierte Dokumentarfilmvorführungen werden zunehmend von Kino-Initiativen, Filmclubs oder von thematisch interessierten Gruppen veranstaltet. In integrierten, partizipatorischen Modellen, die von der Projekt-Entwicklung bis zur Verwertung alle Phasen der Filmherstellung als Einheit sehen und verstehen, und die schon in der Entstehungsphase eines Films das spätere Publikum einbeziehen, liegen insbesondere für Arthouse-Filme neue, vielversprechende Geschäftsstrategien. Solche Modelle müssen durch die Förderung modellhaft unterstützt und weiterentwickelt werden.

Das Gesetz muss dem Rechnung tragen, indem es:

- Filmvorführungen zu pauschalen Leihmieten (bisher so genanntes "nicht-gewerbliches Abspiel") auch weiterhin bei der Erlangung von Referenzpunkten anerkennt. Die derzeit gültige Formulierung aus § 23 soll übernommen werden.

Der in der Begründung des Diskussionsentwurfs genannten Einschätzung, das sei durch die Forderung nach einem "marktüblichen Entgelt" obsolet geworden, müssen wir entschieden widersprechen. Film-Veranstaltungen zu pauschalen Leihmieten/Mindestgarantien heben ja gerade nicht auf die Erfassung verkaufter Kinokarten ab - dennoch generieren sie branchenrelevante Umsätze, die sowohl für die Verleiher als auch für die Produzenten "kleiner" Filme durchaus von Bedeutung sind. Mit Filmen, die das gewerbliche Kino bereits aufgegeben hat - und zumeist an Orten, an denen in vielen Fällen gar kein kommerzielles Kinoangebot mehr existiert, bringen solche Vorführungen Kinokultur dorthin zurück, wo es sonst überhaupt kein kollektives Filmerleben mehr gäbe. Das als unprofessionell zu verwerfen hieße, die Augen vor den aktuellen Umstrukturierungen der Kino-Landschaft zu verschließen.

- Dokumentarfilme, die in der zweiten Woche nach Kinostart von keinem einzigen Kino prolongiert werden und/oder die bundesweit nur noch mit weniger als 5 Kopien eingesetzt werden, ab der dritten Woche ohne weitere Genehmigungsverfahren für andere Verwertungsformen (außer free-TV) freigibt

- die Befreiung von der Verpflichtung zur Kinoherausbringung nicht mit "Strafzöllen" wie dem Einbehalt der letzten Förder-Rate verbindet. Ein effektiveres Steuerungsinstrument wären vorrangige Tilgungsverpflichtungen aus den Erlösen der alternativen Verwertungsformen. Soll ein solcher Film vor dem Ende der regulären Sperrfrist im free-TVausgestrahlt werden, muss der Fernsehveranstalter ihn durch Rückzahlung der Schlussrate an die FFA "freikaufen".

- Im Rahmen der Kinoförderung gezielte Förderhilfen zum Aufbau und zur Pflege eines Publikums für "kleine, schwierige Filme" gewährt.

- Fördermittel für diesen Zweck sowie andere Förderungen nach § 138.2 als Zuschuss gewährt

- Die Formulierung in § 139.4 auf den Dokumentarfilmbereich erweitert und den dort genannten Höchstbetrag deutlich erhöht

- die Gewährung von Kino-Referenzförderung stärker an Kriterien bindet. Insbesondere sollte der regelmäßige Einsatz und die Pflege "kleiner, schwieriger Filme" in regulären Programmen, also

außerhalb einzelner Sonderveranstaltungen, besonders belohnt werden. Der vorgesehene Etat für Kino-Referenzförderung sollte aufgestockt werden.

- Verleih-Referenzförderung auch für Filme gewährt, die die Bedingungen des § 78 erfüllen. Dieser Querverweis ist im vorliegenden Entwurf nicht zu finden.

- Überall dort, wo Kurzfilm und / oder Kinderfilm im Gesetzestext explizit als besonders förderungswürdig genannt werden, diese Aufzählung um den Begriff "Dokumentarfilm" erweitert.

So sollte § 59, Satz 2 um das Wort "Dokumentarfilme" ergänzt werden, also: "Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, *Dokumentarfilme*, Kinderfilme, die auf Originalstoffen beruhen und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind".

sowie in § 138, 6:

„zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino, *von Kurzfilmprogrammen sowie zum regelmäßigen Einsatz von Kinderfilmen und Dokumentarfilmen.*“

3. Verbesserungsvorschläge zur Struktur der FFA

Um die Entscheidungsprozesse innerhalb der FFA zu straffen, sie transparent und funktionsfähig auszugestalten und zu demokratisieren, ist es notwendig,

- auf die vorgesehene Begrenzung der "Ausschüsse" (seither wohl "Kommissionen") auf maximal zwölf Mitglieder zu verzichten, um weiterhin die Mitwirkung aller im Verwaltungsrat vertretenen Interessengruppen sicherzustellen.

Eine Begrenzung der Mitgliederzahl würde alle Grundsatzdiskussionen in den Verwaltungsrat zurückverlagern und erreicht damit genau das Gegenteil dessen, was damit beabsichtigt ist: statt Entscheidungen vorzustrukturieren und Konsensmöglichkeiten auszuloten, müsste bei der Umsetzung dieses Vorschlags künftig jedes Thema zweimal von Adam und Eva an durchdiskutiert werden. Denn anders als im Parlament sind im Verwaltungsrat der FFA keine Fraktionen, sondern Vertreter von Einzelinteressen vertreten, die auch nicht von der Mitwirkung an wichtigen Entscheidungen -und von deren Vorbereitung- ausgeschlossen werden dürfen. Die seitherige weitgehend reibungslose Praxis der Kommissionsarbeit gibt zudem keinen Anlass zu einer Änderung.

- die Zusammensetzung der Förder-Kommissionen zu den einzelnen Förder-Terminen nicht dem Vorstand zu überlassen, sondern sie zu Beginn eines jeden Jahres unter den gewählten Pool-Mitgliedern auszulosen.

- den Vorsitz der Vergabe-Kommissionen nicht automatisch dem Vorstand der FFA zu übertragen.

Wir schlagen stattdessen folgendes Verfahren vor: Aus dem Pool der 25 sachverständigen Mitglieder wählen entweder der Verwaltungsrat oder die Sachverständigen selbst fünf Personen als Vorsitzende. Wer von diesen welche Sitzung leitet, wird dann ebenfalls im Losverfahren ermittelt.

4. Inhaltliche Verbesserungsvorschläge

Wir regen an, die letzte Zeile in §46 zu streichen. Dort werden Filme, die "offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen", von der Förderung ausgeschlossen. Über die Auslegung einer solchen Formulierung gibt es, wie die aktuellen Fälle von religiös motiviertem Fanatismus zeigen, keinen allgemeinverbindlichen Konsens; die Formulierung öffnet damit Willkürentscheidungen Tür und Tor und bedeutet in der Praxis Zensur. In einer Zeit, in der offenbar schon die Veröffentlichung eines Buches oder einer Karikatur ausreicht, um die Urheber künstlerischer Werke mit dem Tod zu bedrohen, darf es in dieser Hinsicht keine Restriktionen geben, die über das allgemeine Strafrecht hinausgehen. Mit dieser Formulierung wären Godards "Maria und Joseph" oder Monthy Pythons "Leben des Brian" in Deutschland nicht förderungsfähig gewesen.

Die AG DOK unterstützt darüber hinaus die von „pro quote regie“ vorgeschlagene Formulierung einer „Gleichstellungspräambel“ mit folgendem Wortlaut:

„Es wird angestrebt, die Geschlechtergerechtigkeit im Medium Film zu erhöhen.“

Die in diesem Zusammenhang angeregte Festlegung einer Zielvorgabe halten wir, zusammen mit der Anregung zu einer regelmäßigen Evaluation durch die FFA, ebenfalls für erwägenswert:

„Es wird angestrebt, dass mindestens 30 % aller Filme von einem Geschlecht als Regisseur realisiert werden.“

Der Bewertungsmaßstab ist dabei sowohl die Anzahl der Produktionen, als auch die Budgetierung. Insbesondere die fiktionalen Filmwerke sind zu berücksichtigen.“